

A 8 – K 994/02-49
Energie Graz GmbH
ao. Generalversammlung 14.12.2005;
Ermächtigung des Vertreters der
Stadt Graz gemäß § 87 Abs. 2 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz
1967

Graz, 7.12.2005

Voranschlags- Finanz- und
Liegenschaftsausschuss

Berichterstatter:

.....

B e r i c h t an den Gemeinderat

Am 14.12.2005 findet eine ao. Generalversammlung der Energie Graz GmbH mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der 2. Generalversammlung der Energie Graz GmbH am 28. April 2005
3. Beschlussfassung über den Unternehmensplan 2006 sowie Mittelfristplanung 2007 bis 2008 der Energie Graz GmbH & Co KG
4. Geschäftsführerantrag betreffend Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer
5. Geschäftsführerantrag betreffend Stromnetz Graz GmbH
6. Allfälliges

Allgemeines:

Das Stammkapital der Energie Graz GmbH beträgt EUR 35.000 und entfallen jeweils 49% am Stammkapital (das entspricht einem Anteil am Stammkapital in der Höhe von je EUR 17.150) auf die Grazer Stadtwerke Energie Holding GmbH und die Energie Steiermark Holding AG. Die Stadt Graz ist an der Energie Graz GmbH mit einem Geschäftsanteil von 2 % (das entspricht einem Anteil am Stammkapital von EUR 700) beteiligt.

Die Energie Graz GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin der Energie Graz GmbH & Co KG. Kommanditisten der Energie Graz GmbH & Co KG sind die Stadt

Graz mit einer Vermögenseinlage von EUR 140.000 (2 %), die Grazer Stadtwerke Energie Holding GmbH mit einer Vermögenseinlage von EUR 3.430.000 (49 %) und die Energie Steiermark Holding AG mit einer Vermögenseinlage von ebenfalls EUR 3.430.000 (49 %).

Dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler, wurde zu den Punkten 2 und 3 der Tagesordnung bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2005, GZ.: A8 – K , die Ermächtigung zur Stimmabgabe erteilt.

Nunmehr wurde die Tagesordnung für die am 14.12.2005 stattfindende ao. Generalversammlung um die Punkte 4 und 5 erweitert und wird dazu folgendes ausgeführt:

Ad TOP 4 – Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer

In der Aufsichtsratssitzung vom 5. August 2005 wurde die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Energie Graz GmbH wie folgt genehmigt:

„Der Gesamtgeschäftsführung obliegt die Gesamtleitung der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem anderen Geschäftsführungsmitglied, die gemeinsame Verantwortung hinsichtlich der Beteiligungen und der Personalstrategie.

Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Geschäftsführung werden die Aufgaben der Geschäftsführung auf die beiden Geschäftsführungsmitglieder wie folgt verteilt:

Dem Geschäftsführer Mag. Dr. Gert Heigl obliegt die Leitung des Bereiches „Managementservice“ wie Finanz- & Rechnungswesen, Einkauf & Materialverwaltung, Personaladministration, Controlling, Recht & Steuern, Kommunikation, Pricing & Statistik sowie Marketingagenden.

Hinsichtlich des Bereiches „Kunden- & Anschlussservice“ verantwortet Herr Dr. Heigl die Abteilungen „Anschluss“, „Beleuchtung“ sowie „Customer Care Management“. Weiters zeichnet Herr Dr. Heigl für den „Vertriebsbereich“ verantwortlich.

Dem Geschäftsführer DI Dr. Rudolf Steiner obliegt die Leitung der Organisationseinheiten „IT-Service“ und „Infrastrukturmanagement“ (Fuhrpark, Hausverwaltung). Zusätzlich liegt es im Verantwortungsbereich von Herrn Dr. Steiner ein „Clearing“ des mit der Grazer Stadtwerke AG abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages durchzuführen.

Weiters verantwortet Herr Dr. Steiner den Bereich „Planung, Forschung & Ausland“ sowie den Bereich „Ausbau & Betrieb“ bezogen auf die Sparten Strom, Erdgas und Fernwärme.“

Auf der Basis der neu erstellten Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der Energie Graz GmbH ist eine entsprechende strukturelle Änderung der Organisation vorzunehmen.

Demnach sollen hinkünftig die nachstehend aufgelisteten Geschäftsbereiche

innerhalb der Energie Graz GmbH & CoKG eingerichtet werden:

Verantwortungsbereich GF Dr. Gert Heigl:

- Managementservice
Leitung: GF Mag. Dr. Gert Heigl
- Kunden- & Anschlussservice
Leitung: Prok. Dipl.-HTL-Ing. Fellner
- Vertrieb
Leitung: Prok. DI Neumann

Verantwortungsbereich GF DI Dr. Rudolf Steiner

- Planung, Forschung und Ausland
Leitung: Prok. DI Neumann
- Ausbau & Betrieb
Leitung: Prok. Dipl.-HTL-Ing. Slivniker

Der Vollständigkeit wird angeführt, dass neben den oben angeführten Geschäftsbereichen die Stabstelle „Finanz- u. Rechnungswesen, Einkauf und Materialverwaltung und Personaladministration (GF Mag. Dr. Gert Heigl) und die Stabstelle „IT-Service, Infrastrukturmanagement und Dienstleistungsclearing (GF DI Dr. Rudolf Steiner) eingerichtet sind.

**Ad TOP 5 – Geschäftsführerantrag betreffend Stromnetz Graz GmbH
Legal Unbundling – Netzgesellschaft "Stromnetz Graz GmbH"**

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Nach der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2003 und der mittlerweile in Österreich erfolgten Umsetzung durch das Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes 2004 (EIWOG 2004) und das Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes 2005 (Stmk. EIWOG 2005) haben Strom-Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind und welche zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, in ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen, zu sein (= Legal Unbundling). Das Legal Unbundling gilt daher auch für die Energie Graz GmbH & Co KG.

Nach dem Stmk. EIWOG 2005 hat die Energie Graz GmbH & Co KG den unabhängigen Verteilernetzbetreiber so rechtzeitig gegenüber dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung als Konzessionsträgerin für das Verteilernetz zu benennen, dass die Konzessionserteilung per 1.1.2006 erfolgen kann.

2. Gründung der Stromnetz Graz GmbH

Vorbereitend ist Mitte Oktober die Stromnetz Graz GmbH als 100% Tochtergesellschaft der Energie Graz GmbH & Co KG im Wege einer

Bargründung gegründet worden. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sind:

Unternehmensgegenstand: Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung und Ausbau bzw Änderung eines Elektrizitätsverteilernetzes sowie von Verbindungsleitungen zu anderen Elektrizitätsverteilernetzen und Wahrnehmung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse gemäß § 4 EIWOG bzw § 3 Stmk EIWOG 2005 insbesondere im Bereich der Landeshauptstadt Graz.

Stammkapital: € 35.000,--

Organe: Geschäftsführung und Generalversammlung (siehe dazu aber unten Punkt 3.5 zum Aufsichtsrat)

Zwecks Herstellung der im Legal Unbundling geforderten Unabhängigkeit

Einschränkung der Weisungsbefugnis der Alleingesellschafterin Energie Graz GmbH & Co KG hinsichtlich des laufenden Betriebs des Unternehmens im Rahmen der genehmigten jährlichen Unternehmensbudgets und Finanzpläne in Analogie zu § 70 Abs 1 Aktiengesetz.

Wie im Stmk. EIWOG 2005 gefordert **Einschränkung der** (gemäß GmbHG vorgesehenen jederzeitigen) **Abberufungsmöglichkeiten der Geschäftsführer** auf wichtige Gründe.

Festlegung, dass die Energie Graz GmbH & Co KG **für zumindest einen Zeitraum von drei Jahren Gesellschafterin der Stromnetz Graz GmbH** (bzw deren Rechtsnachfolgerin, vgl unten Punkt 3.6) verbleiben wird, um eine Auftragsvergabe für die zuzukaufenden Dienstleistungen ohne öffentliche Ausschreibung zu ermöglichen.

3. Legal Unbundling

Die Herstellung des Legal Unbundling soll durch eine Mehrzahl von Schritten und Verträgen, von denen die wichtigsten hier kurz beschrieben werden, erfolgen. Alle nachstehend beschriebenen Verträge sollen mit Beginn des 1.1.2006 umgesetzt werden:

3.1 Pachtvertrag

Die Energie Graz GmbH & Co KG und die Stromnetz Graz GmbH schließen einen Pachtvertrag mit folgenden wichtigsten Bestimmungen ab:

Inhalt: sämtliche Netzanlagen, Hilfseinrichtungen und diverse Netzleittechnikanlagen einschließlich aller für den Betrieb erforderlichen Nutzungsrechte werden verpachtet.

Investitionen werden auf Verlangen der Stromnetz Graz GmbH durch die Energie Graz GmbH & Co KG im Rahmen genehmigter Budgets durchgeführt und erweitern den Pachtgegenstand und entsprechend die Bemessungsgrundlage des Pachtzinses.

Der **Pachtzins** setzt sich zusammen aus

- Planmäßigen Abschreibungen zuzüglich außerplanmäßigen Abschreibungen auf Anlagen im Bau, sofern die Errichtung dieser

Anlagen im genehmigten jährlichen „Unternehmensbudget und Finanzplan“ vorgesehen war,

- Verzinsung des eingesetzten Kapitals,
- Aufwendungen für Pensionen und Vorruhestandsregelungen (wie sie auch schon bisher vom Regulator anerkannt wurden),
- dem ortsüblichen Pachtzins für Grund und Boden

Vertragsdauer: Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsverzicht bis Ende 2009, das entspricht in etwa der aktuellen Regulierungsperiode, abgeschlossen. Die Vertragsdauer bzw Auflösung ist mit den Dienstleistungsverträgen Technisches Service und Kundenservice gleichgeschaltet.

3.2 Einbringungsvertrag

Die Energie Graz GmbH & Co KG bringt den Teilbetrieb "Strom-Verteilernetz" im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum Stichtag 31.12.2005 in die Stromnetz Graz GmbH ein.

Der Teilbetrieb übt folgende, den Kernbereich eines unabhängigen Verteilernetzbetreibers bildende Funktionen aus:

- 3.2.1 technische Richtlinienkompetenz für Betrieb, Instandhaltung, Projektierung oder Errichtung der zum Verteilernetz gehörenden Anlagen,
- 3.2.2 Fachkompetenz für Regulator-, Erlös-, und Tarif- sowie Wechselmanagement,
- 3.2.3 strategische Netz- und Instandhaltungsplanung,
- 3.2.4 Fachkompetenz für finanzielle Planung und Dokumentation,
- 3.2.5 technisches Instandhaltungs- und Investitionscontrolling,
- 3.2.6 Fachkompetenz für Netzzugangsverträge (einschließlich Netzzutrittsverträge) sowie Datenmanagement und
- 3.2.7 Kompetenz zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Gleichbehandlung.

An Vermögen werden im wesentlichen Netzzutritts-, Netzzugangsverträge und, sonstige ergänzende Netzverträge, Wertpapiere in Abhängigkeit vom Sozialkapital für 7 Mitarbeiter, sonstige zur Kapitalausstattung erforderliche Aktiva (Guthaben, Forderungen), Baukostenzuschüsse, Sozialkapital (Dotierung der Rückstellungen) und Sonstige Rückstellungen, sowie insgesamt ein Einbringungskapital von € 4,5 Mio übertragen. Das Eigentum an den (verpachteten) Netzanlagen verbleibt bei der Energie Graz GmbH & Co KG.

Der Einbringungsvertrag sowie alle anderen Verträge werden im Zusammenhang mit der Entflechtung hinsichtlich des Verteilernetzbetreibers abgeschlossen und sind daher gemäß § 68 a Abs 5 EIWOG 2004 von allen bundesgesetzlich geregelten Steuern, Abgaben und Gebühren befreit.

3.3 Dienstleistungsverträge

3.3.1 Dienstleistungsvertrag „Technische Services“

Die technischen Services werden von der Energie Graz GmbH & Co KG für die Stromnetz Graz GmbH auf Basis eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages erbracht. Dieser wird folgende wesentlichen Elemente aufweisen:

Inhalt: Alle technischen Services, die für den Betrieb, die Instandhaltung und Störungsbehebung des Verteilernetzes erforderlich sind. Gemäß detailliertem Leistungskatalog gibt es folgende Leistungspakete:

- Betriebsführung (7 Leistungspakete)
- Instandhaltung und Störungsbehebung (7 Leistungspakete)
- Investition – nicht aktivierungsfähiger Teil
- Dienstleistungen und Services (Metering)
- Technische Dienste

Entgelt: Das zu Vertragsbeginn festgesetzte Entgelt ist auf Basis der Prozesskostenplanung 2006 aus der Kostenrechnung und unter Berücksichtigung der regulatorischen Bezugsgrößen errechnet worden und wurde für die einzelnen Leistungspakete pauschaliert festgelegt. Die Entgeltanpassung erfolgt markt-, bedarfs- und qualitätsorientiert und unter Berücksichtigung der besonderen strukturellen Rahmenbedingungen des Versorgungsgebietes.

Vertragsdauer: Der Dienstleistungsvertrag „Technische Services“ wird auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsverzicht bis Ende 2009, das entspricht in etwa der aktuellen Regulierungsperiode, abgeschlossen. Die Vertragsdauer bzw. Auflösung ist mit dem Pachtvertrag sowie dem Dienstleistungsvertrag „Kundenservice“ gleichgeschaltet.

Eine fachlich und sonst gemäß den Vorgaben des Stmk. EIWOG befähigte Person ist namhaft zu machen, die die Stromnetz Graz GmbH als **technischen Betriebsleiter** gegenüber dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu benennen hat.

Die Stromnetz Graz GmbH als Auftraggeber gibt **Art, Umfang, Zeit und Qualität** der Leistungen im Rahmen dieses Vertrags der Energie Graz GmbH & Co KG als Dienstleister vor.

3.3.2 Dienstleistungsvertrag „Kundenservice und Netzkundenbetreuung“

Inhalt: Dieser Dienstleistungsvertrag sieht die Erbringung, die Inanspruchnahme und Verrechnung von Dienstleistungen in den Bereichen Kundenservice, Kundenprozess – Netzkundenbetreuung sowie Unterstützungstätigkeiten für Kundenprozesse vor, wobei in einem Leistungskatalog alle Leistungen, die vom Dienstleister Energie Graz GmbH & Co KG zu erbringen sind, exakt beschrieben sind.

Entgelt: Die im Leistungskatalog angeführten Preise für Einzelverrechnungseinheiten und Stundensätze gelten für den Zeitraum 1.1.2006 - 31.12.2006. Die Preise für Einzelverrechnungseinheiten und Stundensätze unterliegen einer jährlichen Entgeltanpassung.

Vertragsdauer: Der Dienstleistungsvertrag Kundenservice und Netzkundenbetreuung wird auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsverzicht bis Ende 2009, das entspricht in etwa der aktuellen Regulierungsperiode,

abgeschlossen. Die Vertragsdauer bzw Auflösung ist mit dem Pachtvertrag sowie dem Dienstleistungsvertrag Technische Services gleichgeschaltet.

Kundenverträge / Vorleistungsmodell: Die Energie Graz GmbH & Co KG ist zur Vermittlung von Netzzutritts- und Netzzugangsverträgen (ausgenommen Großkunden betreffend) sowie zum Abschluss von Standard-Netzzugangsverträgen ieS und Netzzutrittsverträgen (ausgenommen Großkunden und wenn die Energie Graz GmbH & Co KG hinsichtlich des betreffenden Vertrags als Bevollmächtigter des Kunden auftritt) ermächtigt.

Hinsichtlich des Abschlusses der Netzzugangsverträge ieS soll gesondert und im Zusammenhang mit dem so genannten Vorleistungsmodell im Sinne der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 Rz 1536 vorgesehen werden, dass der Endkunde der Energie Graz GmbH & Co KG schriftlich Vollmacht zum Abschluss des Netzzugangsvertrags mit der Stromnetz Graz GmbH erteilt.

3.3.3 Dienstleistungsvertrag „Shared Services“

Inhalt: Im Dienstleistungsvertrag „Shared Services“ wird geregelt, dass Leistungen aus den Bereichen Controlling, Finanzen und Statistik, Rechnungswesen, Juristische Services, Infrastrukturmanagement, Beschaffung und Einkauf, Personal und Organisation sowie Informationstechnologie von der Energie Graz GmbH & Co KG für die Stromnetz Graz GmbH erbracht werden.

Entgelt: Das Entgelt wird für die laufend anfallende Basisbetreuung teilweise nach Möglichkeit in Form von Pauschalsätzen und teilweise stückbezogen nach Verrechnungseinheiten erfolgen, ergänzend sind Einzelaufträge und Projekt bezogene Leistungen im Regelfall nach tatsächlichem Anfall mit angemessenen Stundensätzen, abzugelten.

Vertragsdauer: Der Dienstleistungsvertrag „Shared Services“ wird auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsverzicht bis Ende 2009, das entspricht in etwa der aktuellen Regulierungsperiode, abgeschlossen. Die Vertragsdauer bzw Auflösung ist mit dem Pachtvertrag gleichgeschaltet.

Alle Dienstleistungsverträge verweisen auf das laut Stmk. EIWOG von der Stromnetz Graz aufzustellende Gleichbehandlungsprogramm.

3.4 Mitarbeiter

Es sollen – abgesehen von den Geschäftsführern – sechs Mitarbeiter der Energie Graz GmbH & Co KG in ein Dienstverhältnis zur Stromnetz Graz GmbH wechseln und drei weitere Mitarbeiter teilweise an die Stromnetz Graz GmbH überlassen werden. Die Einbindung der Stromnetz Graz GmbH in den bisherigen Kollektivvertrag der Grazer Stadtwerke AG ist (wie bei Energie Graz GmbH & Co KG) vorgesehen.

3.5 Einrichtung eines Aufsichtsrats

Gemäß § 29 GmbH-Gesetz ist die Stromnetz Graz GmbH zwar grundsätzlich keine aufsichtsratspflichtige Gesellschaft, im Hinblick auf die Unabhängigkeit – der das EIWOG besondere Bedeutung beimisst -, empfiehlt die Geschäftsführung der Energie Graz GmbH dennoch einen Aufsichtsrat einzurichten.

Diese Vorgehensweise wird weiters aufgrund der besonderen Bedeutung der Stromnetz Graz GmbH vorgeschlagen, da rund € 45 Mio, das sind mehr als die Hälfte der gesamten Strom-Umsatzerlöse durch die Stromnetz Graz GmbH erwirtschaftet werden.

Um der Kosteneffizienz Ausdruck zu verleihen, kommt keine Aufsichtsratsvergütung/Spesenersatz zur Anwendung.

Aus Kostengründen wird empfohlen den Aufsichtsrat erst nach der Umgründung in eine GmbH & Co KG in der dortigen Komplementärgesellschaft einzurichten.

Dem Aufsichtsrat sollen vier von den Gesellschaftern zu wählende Mitglieder, sowie zwei Belegschaftsvertreter angehören. Mindestens zwei der Mitglieder haben gemäß § 44 Abs. 16 Stmk. EIWOG 2005 von der Gesellschafterin Energie Graz GmbH & Co KG unabhängig zu sein.

3.6 Umwandlung der Stromnetz Graz GmbH in eine KG

Anfang 2006 soll die Stromnetz Graz GmbH zum Stichtag 31.12.2005 gemäß § 5 UmwG bzw Art II UmgrStG errichtend in eine Kommanditgesellschaft unter der Firma Stromnetz Graz GmbH & Co KG mit dem Sitz in Graz und unter Beitritt einer neuen 100%igen Tochtergesellschaft (GmbH) der Energie Graz GmbH & Co KG als reine Arbeitsgesellschafterin und Komplementärin umgewandelt werden und damit die gleiche Rechtsform erhalten wie die Energie Graz GmbH & Co KG. Die Energie Graz GmbH & Co KG wird einzige Kommanditistin der neuen KG.

4. Organbestellungen

Zur fachlichen Berücksichtigung der technischen und der kaufmännischen Anforderungen sowie zur Wahrung des Vieraugenprinzips soll Herr Dipl.-HTL-Ing. Erich Slivniker die technische und Herr Dipl.WI(FH) Gerhard Krampfl die kaufmännische Geschäftsführung übernehmen.

Herr Slivniker ist primär verantwortlich für die Aufgaben des Netzmanagements. Unter anderem umfasst dies die strategische Netzplanung mit Optimierung der Investitionen und der Instandhaltung, den Ausbau und Betrieb des Netzes, Vorgaben für die Verrechnung der Netzentgelte mit Struktur der Netztarife und Netzkostenkalkulation, sowie Vertretung des Unternehmens in technischen Gremien und Ausschüssen.

In den Verantwortungsbereich von Herrn Krampfl fallen die kaufmännischen und administrativen Agenden, wie Rechnungswesen, Controlling, Einkauf und Materialwirtschaft, sowie Vertrags- und Datenmanagement. Wesentliche Aufgaben sind die Jahres- und Mittelfristplanung, die gesamte Budgetabwicklung, die kaufmännischen Belange der technischen und Shared-Service-Verträge, sämtliche Belange des Netzzutritts und Netzzugangs einschließlich Vertragsverhandlungen mit Kunden, das Wechsel- und Datenmanagement, sowie die Abrechnung des Netzkundengeschäftes. Beiden Geschäftsführern gemeinsam obliegt die Verantwortung für das Regulatormanagement sowie die Verhandlungen mit dem Regulator.

Beide Geschäftsführer werden Mitarbeiter der Stromnetz Graz GmbH, stehen aber im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten gegen Verrechnung auch zur Erbringung von Dienstleistungen für die Energie Graz GmbH & Co KG zur Verfügung. Die Dienstverhältnisse zur Energie Graz GmbH & Co KG bzw. zur STEWEAG-STEAG werden ruhend gestellt.

Wie in Punkt 3.6 beschrieben, ist es vorgesehen, die Gesellschaft Anfang 2006 im Zuge der im Zusammenhang mit dem Legal Unbundling (Entflechtung) gemäß § 44 Abs 14 Stmk. EIWOG 2005 stehenden Umstrukturierungen gemäß § 5 UmwG bzw Art II UmgrStG unter Beitritt einer noch zu errichtenden Komplementär-GmbH errichtend in eine Kommanditgesellschaft unter der Firma Stromnetz Graz GmbH & Co KG mit dem Sitz in Graz umzuwandeln. Im Fall der Umsetzung dieses Vorhabens sollen die Geschäftsführer zu Gründungsgeschäftsführern der Komplementär-GmbH bestellt werden. Mit Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch enden die Anstellungsverhältnisse zur Stromnetz Graz GmbH & Co KG. Die Anstellungsverhältnisse gelten für die Zeit ab Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch als bei der Komplementär-GmbH abgeschlossen. Bei der Komplementär-GmbH werden analog inhaltsgleiche Anstellungsverträge ausgefertigt.

Die erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen des Aufsichtsrates wurden positiv eingeholt.

Für die zusätzlich aufgenommenen Tagesordnungspunkte 4 und 5 ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Energie Graz GmbH, Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler, die Ermächtigung zur Stimmabgabe gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 32/2005, zu erteilen. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Im Sinne des Motivenberichtes stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl.130/1967 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Energie Graz GmbH, Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler, wird ermächtigt, in der am 14.12.2005 stattfindenden ao. Generalversammlung der Energie Graz GmbH, insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Antrag der Geschäftsführung der Energie Graz GmbH die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (inkl. strukturelle Organisation der Geschäftsbereiche) der Energie Graz GmbH & Co KG gemäß Punkt 8.7.(f) des Gesellschaftsvertrages der Energie Graz GmbH zu genehmigen

2. Antrag der Geschäftsführung der Energie Graz GmbH betreffend die Stromnetz Graz GmbH

- Umsetzung des Legal Unbundlings in der Energie Graz GmbH & Co KG und den dafür erforderlichen Vorbereitungs- und Umsetzungsmaßnahmen inklusive Abschluss des Einbringungsvertrages und aller anderen notwendigen Verträge,
- Bestellung von Herr Dipl.-HTL-Ing. Erich Slivniker als technischen Geschäftsführer und Herr Dipl.WI(FH) Gerhard Krampfl als kaufmännischen Geschäftsführer
- Zustimmung zur Einsetzung eines Aufsichtsrates

Beilage:
Tagesordnung

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Ulrike Temmer

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags- Finanz- und Liegenschaftsausschusses am.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: